



Sachbearbeitung	OB/B - Büro des Oberbürgermeisters		
Datum	23.01.2015		
Geschäftszeichen	OB/B		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 05.02.2015	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 25.02.2015	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 049/15

Betreff: Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlagen: Anlage 1 Satzungsentwurf

Antrag:

Die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Claus Schmid

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BM₁, OB, ZD, ZS/F</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister in der jeweils gültigen Fassung. Der Entschädigungsbetrag besteht seit 1987.

Die Verwaltung schlägt vor die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher wie folgt festzulegen

- a) 100 %, wenn in der betreffenden Ortsverwaltung keine Fachkraft beschäftigt wird,
- b) 50 %, wenn in der betreffenden Ortsverwaltung eine Fachkraft beschäftigt wird, des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde derselben Größengruppe.

Als "Fachkraft" ist anzusehen, wer überwiegend Aufgaben wahrnimmt, die bei hauptamtlicher Leistung des Stadtteils dem Ortsvorsteher zufallen würden.

Die Satzung soll rückwirkend zum 1. Februar 2015 in Kraft treten.

Ein entsprechender Satzungsentwurf liegt bei.